

Gemäß § 60 (1) Satz 2 GO NW wird nachfolgende

Dringlichkeitsentscheidung

gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt für die Kfz-Unterhaltung beim Kostenträger „0106059020 - Fuhrparkmanagement“, überplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von

15.000,00 €

beim Sachkonto 525130 „Kfz-Unterhaltung Reparaturen/Reifen“ bereitzustellen. Deckungsmittel stehen über die Erträge bei den Versicherungsleistungen beim Sachkonto 448800 „Erstattungen von übrigen Bereichen“, Kostenträger „0106059020 – Fuhrparkmanagement“ (5.904,98 €) sowie beim Sachkonto 527910 „Aufwendungen für Verbrauchsmaterial“, Kostenträger „0106049030 – Grünunterhaltung“ zur Verfügung (9.095,02 €).“

Begründung:

Schon Mitte Dezember wurden aufgrund vermehrter Reparaturaufwendungen und diverser Ersatzbeschaffungen von Reifen Mittel für einen überplanmäßigen Aufwand bereitgestellt.

In den letzten zwei Wochen im Dezember 2010 waren witterungsbedingt weitere Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zwingend notwendig.

So mussten beispielsweise an den Streuern und Schneepflügen weitere Ersatzteile beschafft und Reparaturen vorgenommen werden um den Winterdienst aufrecht zu erhalten (ca. 6.000 Euro). Für mehrere Fahrzeuge, wie beispielsweise Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr wurden Schneeketten beschafft und weitere bestellt (7.250 Euro).

Nahezu zeitgleich sind bei drei Müllfahrzeugen die Windschutzscheiben gerissen, welche zwingend ersatzbeschafft werden mussten. Die Aufwendungen belaufen sich auf 6.354,98 Euro, wobei 5.904,98 Euro von der Versicherung erstattet werden.

Insgesamt waren in 2010 die Aufwendungen für Reparaturen und Ersatzteile deutlich höher als geplant. Dies konnte durch die zu Beginn des Jahres günstigen Treibstoffpreise kompensiert werden. Nachdem diese im Laufe des Jahres jedoch deutlich angestiegen sind, kann innerhalb des Produktes keine Deckung mehr vorgenommen werden, da sonst die Treibstoffrechnung (Mitte Januar 2011) für Dezember 2010 nicht mehr beglichen werden könnte.

Nach § 10 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

Die nötigen Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen dulden keinen Aufschub und sind unverzüglich vorzunehmen, so dass aus Termingründen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Hilden, 04. Januar 2011



Horst Thiele
Bürgermeister



Ratsmitglied